

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

32. Jahrgang.

N^o. 22.

Donnerstag, den 19. Februar

1885.

Bekanntmachung,

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe betr.

Nachdem der Bundesrath auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallver-
sicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 beschlossen hat,

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden,
dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer-
(Weißbinder-), Gypfer-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klemp-
ner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Ab-
nahme, Verlegung und Reparatur von Bligableitern erstreckt,
in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären, hat
gemäß § 11 des Unfallversicherungsgesetzes jeder Unternehmer eines der ge-
nannten Betriebe diesen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art
desselben, sowie der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen
Personen anzumelden.

Die Frist der Anmeldung ist auf die Zeit bis zum
2. März 1885

festgesetzt worden und werden die betreffenden Betriebsunternehmer veranlaßt,
die Anmeldungen nach Maßgabe des mitabgedruckten Formulars bis spätestens
zu gedachtem Termine bei der unterzeichneten Behörde zu bewirken.

Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 17. Februar 1885.

Frhr. v. Wirsing.

Formular.

Staat Sachsen. Gemeinde-Bezirk
Regierungs-Bezirk

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebs.*)	Art des Betriebs.**)	Zahl der durchschnittlich be- schäftigten versicherungspflicht. Personen.	Bemerkungen.

den 1884.

(Unterschrift des z. Anmeldung Verpflichteten).

*) z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzsägemühle, Getreide-
mühle, Oelmühle. Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unter-
streichen.

**) z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor etc.

Indem anordnungsgemäß die nachstehende Verordnung sub c) zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht wird, werden die Herren Bürgermeister und Gemeinde-
vorstände des amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirks noch besonders an-
gewiesen, die von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern zu leistenden
Jahresbeiträge unverzüglich einzuhoben und spätestens bis zum

1. April 1885

anher einzusenden.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 16. Februar 1885.

Frhr. v. Wirsing.

St.

Verordnung,

die für die consignirten Rinder und Pferde zu Deckung der im Jahre 1884 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Entschädigungen zu erhebenden Beträge betreffend.

Nach der im Monate December vorigen Jahres vorgenommenen Consi-
gnation der im Lande vorhandenen Rinder und Pferde ist zu Erstattung derjen-
igen auf das Jahr 1884 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge,
die an Entschädigungen nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die we-
gen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung
gefallenen Thiere, beziehentlich nach dem Gesetze vom 22. Februar 1884 für die
an den Folgen der Impfung umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu schla-
chten gewesenen Rinder zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten
erwachsen sind, auf jedes der consignirten

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Nach einer abermals ein-
gehenden Verhandlung, die zeitweise einen lebhaften

Ton Annahm, hat der Reichstag am Montag mit 41
Stimmen Majorität die Verdreifachung des
Roggenzollses und mit 229 gegen 113 Stimmen
die Verdreifachung des Weizenzollses beschlossen. Der

Roggenpreis für 1000 Kilogramm ist gegenwärtig
rund 150 M.; der beschlossene Zoll von 3 M. für
den Doppelcentner beträgt auf 1000 Kilogramm 30 M.,
also zwanzig Proz. des Preises.

a. Rinder ein Jahresbeitrag von fünf Pfennigen,
b. Pferde ein Jahresbeitrag von zehn Pfennigen

zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung
vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13 — und der Ver-
ordnung vom 22. Februar 1884 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62 —
andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahres-
beiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände)
andurch angewiesen, auf Grund der, aus den Kreisauptmannschaften beziehent-
lich Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Consignationen
die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Rindvieh- und
Pferdebesitzern unverzüglich einzuhoben und unter Beischluß der Consignationen
an die Kreisauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.
Dresden, am 10. Februar 1885.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Kostitz-Wallwitz.

Sorge.

Nachdem erstatteter Anzeige zufolge unter dem Rindviehbestande des Gast-
hofsbesizers Albin Schärer in Oberstüchgrün die Maul- und Klauenseuche
ausgebrochen ist, wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, am 17. Februar 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

St.

Freitag, den 20. dieses Monats,

Nachm. 2 Uhr

sollen in dem Grundstücke Nr. 237 in Schönbeide verschiedene Möbel, 151
Stück Damen-Stroh- und Façonhüte, 30 Rollen seidene Bänder, eine
Partie Nischen, Sammet, Blumen, Federn, Atlas u. s. w. öffentlich gegen
Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 14. Februar 1885.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Stadtanlagen-Kataster liegt von Freitag, den 20. l. M.
ab, diesen Tag eingerechnet, bis mit Donnerstag, den 5. März l. J. zur
Einsicht der Anlagenpflichtigen resp. deren Bevollmächtigten jedoch nur rüch-
sichtlich der sie selbst oder ihre Machtgeber betreffenden Einträge in der hiesigen
Stadtanlageneinnahme aus und sind Reclamationen gegen die erfolgte Einschä-
ung bis spätestens

den 7. März l. J.

bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist angebrachte Reclamationen sind für versäumt zu
achten und für dieses Jahr nicht weiter zu berücksichtigen.

Eibenstock, am 17. Februar 1885.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Bekanntmachung, die Anmeldung der Ostern 1885 schulpflichtig werdenden Kinder betreffend.

Ostern 1885 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin
das 6. Lebensjahr erfüllt haben.

Außer diesen können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche
bis 30. Juni 1885 das 6. Lebensjahr vollenden.

Von diesen Kindern, sowohl von den gesetzlich schulpflichtigen, wie den
legterwähnten, wenn sie schon zu Ostern 1885 in die Schule eintreten sollen, sind

die Knaben Montag, den 23. Februar dieses Jahres, Nachmittags
von 2—4 Uhr und

die Mädchen Dienstag, den 24. Februar dieses Jahres, Nachmittags
von 2—4 Uhr

in hiesiger Schule im Zimmer des Directors — 1 Treppe — besonders anzumelden.

Bei dieser Anmeldung ist zunächst die Erklärung abzugeben, ob das be-
treffende Kind in der I. oder II. Bürgerschule Aufnahme finden soll, ferner
ist für alle Kinder der Impfschein und für Kinder, die aus Gesundheitsrück-
sichten vom Schulbesuche noch zurückgehalten werden sollen, ein ärztliches Zeug-
niß über die Nothwendigkeit dessen, für die nicht in hiesiger Stadt geborenen
Kinder aber außerdem eine landesamtliche Geburtsurkunde und ein Taufzeug-
niß beizubringen.

Eibenstock, am 16. Februar 1885.

Der Schul-Ausschuß.

Vöcher.

Bg.